



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.94 RRB 1956/4024**
Titel **Baulinien.**
Datum 20.12.1956
P. 1862

[p. 1862] Mit Eingabe vom 24. August 1956 ersuchte die Bausektion I des Stadtrates Zürich um Genehmigung des Beschlusses des Gemeinderates Zürich vom 27. Oktober 1954 betreffend Aufhebung der Baulinien des Russenweges und der Lenggstrasse auf dem Areal der Kirche Balgrist und der Baulinien der Forchstrasse und des Russenweges auf dem Kirchenvorplatz sowie betreffend teilweise Abänderung der nordöstlichen Baulinie des Russenweges in Zürich. Gemäss dem Zeugnis des Bezirksrates Zürich vom 1. August 1956 sind gegen den im kantonalen Amtsblatt vom 3. Dezember 1954 veröffentlichten Gemeinderatsbeschluss keine Rekurse mehr anhängig.

Für die Ueberstellung der nordöstlichen Baulinie des Russenweges durch die Kirche Balgrist gewährte die Baudirektion seinerzeit eine Ausnahmegenehmigung. Mit einer Neuüberbauung des Kirchenareals oder der Ueberbauung des Kirchenvorplatzes zwischen Russenweg und Forchstrasse ist in absehbarer Zeit nicht zu rechnen, so dass der Aufhebung der Baulinien nichts entgegensteht. Bei dem die Nordwestseite des Vorplatzes abschliessenden Gebäude ist auf der Seite des Russenweges eine 3 m breite Arkade geplant, die durch eine entsprechende Baulinie sichergestellt wird.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Zürich vom 27. Oktober 1954 betreffend Aufhebung der Baulinien des Russenweges und der Lenggstrasse auf dem Areal der Kirche Balgrist und der Baulinien des Russenweges und der Forchstrasse auf dem Kirchenvorplatz sowie betreffend Festsetzung einer Arkadenbaulinie auf der Nordseite des Russenweges und einer Baulinie längs der nordwestlichen Grenze des Kirchenvorplatzes in Zürich wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Stadtrat Zürich wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Zürich und an die Baudirektion.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/13.04.2017]